



Servicehandbuch

Ausstellung STE 2017

ALLE WICHTIGEN INFORMATIONEN

Veranstaltungsort: So finden Sie uns.

Ihre Ansprechpartner: Wir unterstützen Sie gerne!

Anlieferung, Auf- und Abbau: Damit alles reibungslos funktioniert.





Auf den folgenden Seiten geben wir Ihnen die wichtigsten Informationen an die Hand, die Sie für eine erfolgreiche Ausstellungsbeteiligung in der Stadthalle am Schloss Aschaffenburg benötigen. Sie finden hier alle relevanten Fakten und Daten zum Veranstaltungsort, zu Ihrer Ausstellungsfläche, die Vorgaben zu Auf- und Abbau und natürlich Ihre Ansprechpartner.

Der VDE-Team unterstützt Sie gerne jederzeit!

Inhalt

- 01 | Veranstaltungsort und Daten der Veranstaltung - 3
- 02 | Ansprechpartner - 4
- 03 | Anfahrt zum Veranstaltungsort - 5
- 04 | Information zu Anlieferung und Aufbau - 6
- 05 | Standinformationen von A – Z - 7
- 06 | Anlagen - 9



01 | Veranstaltungsort und Daten der Veranstaltung

Veranstaltungsort

Stadthalle am Schloss
Schlossplatz 1
63739 Aschaffenburg
Tel.06021 395-888
contact@info-aschaffenburg.de

Aufbauzeiten und Hinweise zum Aufbau

Kundeneigene Standausstattung

Montag, 20.02.2017, 11:00 Uhr
Eingang über Verwaltungseingang in der Luitpoldstrasse

Dienstag/Mittwoch, 21.02.2017, 07:00 Uhr
Eingang über Haupteingang *Großer Saal, Schlossplatz 1

Öffnungszeiten der Ausstellung

Dienstag, 21.02.2017, 08:30 – 19:00 Uhr
Mittwoch, 22.02.2017, 08:00 – 16:00 Uhr

Abbauzeiten und Hinweise zum Abbau

Kundeneigene Standausstattung
Mittwoch, 22.02.2017

*Bitte beachten Sie, dass am Schlossplatz ein Wochenmarkt von 07:00 – 13:00 Uhr stattfindet.

Beim Abbau bitten wir Sie, Ihren Stand erst zu verlassen, wenn wertvolle Exponate verladen oder dem Spediteur übergeben worden sind.



02 | Ansprechpartner

Veranstalter

VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
Olga Oberländer
Stresemannallee 15
60596 Frankfurt am Main
T: +49 69 6308-282
F: +49 69 6308-144
Mobil: 015140223850
olga.oberlaender@vde.de

Stadthalle am Schloss

Cornelia Wagner-Pfarr
Kongress- und Touristikbetriebe der Stadt Aschaffenburg
Schlossplatz 1
63739 Aschaffenburg
Telefon: +49 6021 395-700
E-Mail: wagner-pfarr@info-aschaffenburg.de



03 | Anfahrt zum Veranstaltungsort



Stadthalle am Schloss

Schlossplatz 1
63739 Aschaffenburg
GPS: 49° 58' 37.00'' N; 9° 08' 37.00'' O

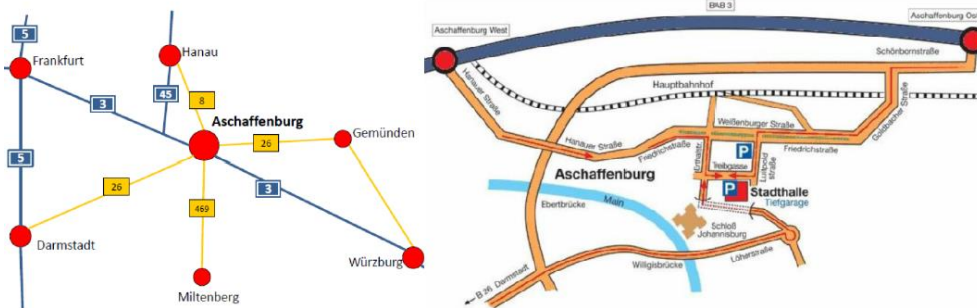
Telefon: 06021 / 395-888

Telefax: 06021 / 395-777

E-Mail: contact@info-aschaffenburg.de

www.info-aschaffenburg.de

Wegbeschreibung



So finden Sie uns:

Die Stadthalle am Schloss liegt in der Metropolregion Frankfurt Rhein-Main und verfügt über eine hervorragende Verkehrsanbindung:

Anreise mit dem PKW

Die Stadthalle am Schloss liegt in der Innenstadt von Aschaffenburg. Auf der A3 aus Richtung Frankfurt kommend nehmen Sie die Abfahrt Aschaffenburg West. Sie erreichen uns über die Hanauer Straße/Weißenburger Straße in ca. 5 Minuten. Auf der A3 aus Richtung Würzburg kommend nehmen Sie die Abfahrt Aschaffenburg Ost. Sie erreichen uns über die Goldbacher Straße / Weißenburger Straße in ca. 5 Minuten. Bitte folgen Sie der Beschilderung „Zentrum“.

In der Tiefgarage „Stadthalle“ (Einfahrt Treibgasse) sowie in dem benachbarten Parkhaus Luitpoldstraße stehen unseren Besuchern über 850 Stellplätze zur Verfügung. Bitte folgen Sie im Zentrum dem dynamischen Parkleitsystem.

Anreise für Touree-Trucks

Die Anlieferungszone mit Lastenaufzug befindet sich in der Treibgasse links neben der Einfahrt zur Tiefgarage „Stadthalle“. Bitte über die Luitpoldstraße in die Treibgasse einfahren, um rückwärts die Laderampe anfahren zu können. Bitte Führerhaus schräg parken, um die Liefereinfahrt der Gastronomie freizuhalten.

Anreise mit der Bahn

Hervorragende Anbindung an das Verkehrsnetz der Bahn mit ICE-Anschluss. Der Aschaffener Hauptbahnhof liegt etwa 10 Gehminuten von der Stadthalle am Schloss entfernt.

Anreise mit dem Flugzeug

Fluggäste landen auf dem Flughafen Frankfurt Rhein-Main. Von dort erreichen Sie Aschaffenburg in 45 Minuten per Bahn oder mit dem Auto.

Öffentliche Verkehrsmittel

Vom Regionalen Omnibusbahnhof am Hauptbahnhof gibt es Busverbindungen im 5-Minutentakt. Haltestelle „Stadthalle“.



04 | Information zu Anlieferung und Aufbau

Anlieferung

Bitte geben Sie bei Anlieferungen von Werbe- und Prospektmaterialien sowie anderer Gegenstände folgende erweiterte Adresse an:

**Stadthalle am Schloss
ETG Fachtagung STE2017
21.02.-22.02.2017**

Firmenname

Name Ihres Ansprechpartners vor Ort

Mobil-Nr. Ihres Ansprechpartners vor Ort

Stand-Nr.

Schloßplatz 1

63739 Aschaffenburg

Deutschland

Die Zusendung von ausschließlich kleinen Päckchen ist ab dem 20.02.2017 möglich.
Größere Pakete sind nur nach Absprache möglich.

Bitte vereinbaren Sie mit uns genaue Entladezeiten für das Entladen der Messeware an der Laderampe. Die Laderampe befindet sich in der *Treibgasse* auf Höhe der Hausnummer 17 bzw. 26. Auch hierzu bitte am Verwaltungseingang anmelden.

Bei der Einfahrt wird ein Mitarbeiter des Hauses die Einfahrtszeit und die Handy-Nr. des Fahrers notieren und einen Zeitpunkt der Ein- und Ausfahrt vereinbaren. Sollten Sie Paletten anliefern, bitten wir Sie zu beachten, dass die Stadthalle am Schloss Aschaffenburg nur einen Hubwagen zur Verfügung stellen kann und dieser ggf. selbst mitgebracht werden muss. Bitte teilen Sie uns daher mit, ob Sie einen Hubwagen benötigen.

Alle regulären Fahrzeuge nutzen die Tiefgarage (Durchfahrthöhe beträgt max. 2,10m) der Stadthalle am Schloss zum entladen. Die Einfahrt hierzu ist in der *Treibgasse*. Bitte dem Parkleitsystem Stadthalle am Schloss folgen. Die Eingangstür zum Aufzug in der Tiefgarage ist im Bereich Einfahrtschranke zu finden. Bevor Sie den Aufzug nutzen, bitten wir Sie am Verwaltungseingang in der *Luitpoldstrasse* dieses anzumelden.

Die Stadthalle am Schloss Aschaffenburg und der Veranstalter übernehmen für Anlieferungen keine Haftung: jede Anlieferung erfolgt auf eigenes Risiko.

Aufzüge/Lastenaufzüge

Für Anlieferungen an der Laderampe in das Foyer der Ebene 1 steht Ihnen ein Lastenaufzug zur Verfügung. Dieser hat einmal einen Ausgang zur Bühnen und einen weiteren Ausgang auf der gegenüberliegenden Seite Richtung Bankettküche/Foyer.

Lastenaufzug Ausgang Bühne Breite 2,10m - Höhe 2,60m,

Lastenaufzug Ausgang Bankettküche Richtung Foyer Kirchner Saal Breite 1,50m - Höhe 1,98m,
weiterer Durchgang Richtung Bankettküche/Foyer Tür Breite 1,33m Höhe 1,97m.

Einlagerung

Die Einlagerung von Ausstellungsmaterialien oder Leergut jeglicher Art vor, während oder nach der Veranstaltung in der Stadthalle am Schloss Aschaffenburg ist grundsätzlich nicht möglich.

Die Einlagerung können Sie z.B. über die Spedition Schenker abwickeln:



05 | Standinformationen von A – Z

Für alle in die Stadthalle am Schloss Aschaffenburg eingebrachten Ausstellungsstände, Einrichtungen, Exponate, Materialien und Werbeträger sind die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und den Messe-Richtlinien von der Stadthalle am Schloss zu beachten!

Abhängungen

Abhängungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Stadthalle am Schloss Aschaffenburg. Deshalb sind Abhängungen nur nach Absprache mit dem VDE möglich.

Bauhöhe

Die maximalen Standbauhöhen variieren in den einzelnen Ebenen. Baulich bedingte Einschränkungen sind überall zu beachten.

Stände 1 – 5: 2,85 m

Bodenbeschaffenheit und Belastbarkeit

Halle/Foyer: Parkett (max. Belastbarkeit: 500 kg/qm)

Bei Verlegung von Böden mit doppel-seitigem Klebeband ist auf rückstands-lose Beseitigung beim Abbau zu achten.

Beleuchtung

In der Stadthalle am Schloss Aschaffenburg ist eine allgemeine Beleuchtung bzw. auch Tageslicht vorhanden.

Für weitere Ausleuchtungen des Standes hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen.

Beschädigungen

Für Beschädigungen an Einrichtungen der Stadthalle am Schloss Aschaffenburg, Fußböden etc. sowie an dem miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Material haftet der Aussteller.

Bestellungen von Zusatzausstattungen

Der Aussteller bucht mit der Anmeldung eine in den Ausschreibungsunterlagen definierte Ausstellungsfläche. Die reine Standfläche Umfeld des Kongressraumes umfasst:

- 1x Tisch und 2x Stühle (1,2 m x 0,8 m und 1,6 m x 0,8 m)
- Teilnahme pro Aussteller (1x Freikarte) an der gesamten Veranstaltung Jede weitere Person kann sich zur Gebühr eines „Hochschulangehörigen“ zur Fachtagung anmelden.
- Mittagessen, Dinner und Erfrischungsgetränke im Rahmen der Veranstaltung
- Ausstellerverzeichnis im Programmheft
- WLAN

Falls die angegebenen Leistungen von Ihnen nicht benötigt werden, bitten wir Sie uns dieses bis zum 22.01.mitzuteilen, da ansonsten der Aufbau wie angegeben erfolgt.

Bitte beachten Sie, dass der Stromanschluss und das Skirting nicht in der gebuchten Leistung inkludiert sind.



Folgende Zusatzleistungen können über den Veranstalter bis zum **22.01.2017** gebucht werden.

Stromanschluss:

Strom-Anschluss 230 V: 20,00 €

Starkstrom-Anschluss 400 V: 50,00 €

Stehtisch - 7 €

- Durchmesser: 90 cm

- Form: Rund

*Husse auf Anfrage

Bewachung

Für Gegenstände, die in das Haus eingebracht werden, wird seitens der Stadthalle Aschaffenburg und des Veranstalters keine Haftung übernommen. Für die gesonderte Bewachung des Standes und der Ausstellungsgüter hat der Aussteller selbst zu sorgen.

Elektroinstallationen

Verlegungen von Leitungen außerhalb des Standes sowie die Anschlüsse an das Versorgungsnetz dürfen nur von Mitarbeiter der Stadthalle ausgeführt werden.

Die Geräte und die Beleuchtung der Stände sind durch den Aussteller täglich nach Veranstaltungsende bzw. vor Verlassen des Standes vom Stromnetz zu trennen.

Bei Nichtbeachtung hinsichtlich der Abschaltung der Geräte und Beleuchtung behält sich die Stadthalle am Schloss Aschaffenburg vor, dem Aussteller den zusätzlichen Stromverbrauch in Rechnung zu stellen.

Entsorgung

Generell sind für Standbau und -betrieb wiederverwendbare und die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen. Es ist nicht zulässig, Materialien in der Stadthalle zurückzulassen. Zurückgelassene Materialien werden ohne Prüfung des Wertes zu Lasten des Ausstellers zu einer erhöhten Gebühr entsorgt.

Flucht- und Rettungswege

Die Gänge zwischen den Ausstellungsflächen dienen im Notfall als Rettungswege! Sie dürfen zu keiner Zeit durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingeengt oder versperrt werden. **Die Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.**

Die Ausgangstüren und Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

Hausrecht

Die Stadthalle Aschaffenburg sowie von Stadthalle Aschaffenburg beauftragte Dienstleister üben gegenüber den Ausstellern, deren Messebauern und allen in den Veranstaltungsräumen befindlichen Personen das Hausrecht aus.

WLAN-Basisversion

Die Stadthalle Aschaffenburg stellt eine kostenfreie WLAN-Basisversion (Bandbreite von max. 60 Mbit Download und max. 4 Mbit Upload; nutzbare Dienste: http, https, mail) zur Verfügung. Die Zugangsdaten werden vom Veranstalter vor Ort veröffentlicht.

Anwendungsbereich

Die vorliegenden Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen gelten für Messen und Ausstellungen in der Stadthalle am Schloss. Ziel ist es allen Beteiligten einen erfolgreichen und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu ermöglichen. Die Bestimmungen beruhen auf gesetzlichen und behördlichen Anforderungen und sind für alle Aussteller verbindliche Mindeststandards. Die Einhaltung der Bestimmungen wird durch den jeweiligen Veranstalter und durch die Mitarbeiter der Kongress- und Touristikbetriebe der Stadt Aschaffenburg (nachfolgend Betreiber genannt) kontrolliert.

Die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer ganz oder zum Teil untersagt werden, wenn festgestellte Sicherheitsmängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind.

1. Auf- und Abbauarbeiten: Alle Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der geltenden arbeitsschutzrechtlichen-, gewerberechtlichen und versammlungsstättenrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Der Aussteller und die von ihm beauftragten Servicefirmen sind für die Beachtung der Vorschriften verantwortlich. Der Aussteller und die von ihm beauftragten Servicefirmen haben sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer gegenseitigen Gefährdung mit anderen Ausstellern und deren Servicefirmen kommt. Soweit erforderlich, haben sie einen Koordinator zu benennen, der die Arbeiten auf einander abstimmt. Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen kann durch den Veranstalter, den Betreiber und durch die zuständigen Behörden die Einstellung der Arbeiten angeordnet werden.

2. Feuerwehrebewegungszonen: Die notwendigen und durch Halteverbotsschilder gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

3. Sicherheitseinrichtungen: Feuermelder, Hydranten, Feuerlöscher, Rauchklappen, Auslöschungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Telefone, Fernsprechverteiler sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

4. Ausgänge und Hallengänge sind Rettungswege und müssen jederzeit freigehalten werden. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Flur hineinragende Gegenstände eingengt werden. Alle Flure dienen im Gefahrenfall als Rettungswege.

5. Befahren der Halle: Ein Befahren von Foyer- und Hallenflächen ist ausschließlich nach vorheriger Genehmigung durch den Betreiber gestattet. Hubwagen oder elektrisch betriebene Gabelstapler müssen mit abriebfester und farbneutraler Hartplastik- oder Gummibereifung ausgestattet sein.

6. Standfläche: Die in der Standbestätigung angegebene Standfläche wird auf Anforderung des Ausstellers durch den Veranstalter gekennzeichnet. Auf dieser Grundfläche sind die Stände aufzubauen. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Diese können sich unter Anderem aus den unterschiedlichen Wandstärken der Trennwände ergeben. Pfeiler, Wandvorsprünge, Trennwände, Verteilerkästen, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeordneten Standflächen. Für Ort, Lage, Maße und etwaige Einbauten auf der Mietfläche ist deshalb nur das örtliche Aufmaß gültig. Ansprüche gegen den Veranstalter und den Betreiber infolge von Abweichungen zur Standbestätigung können nicht geltend gemacht werden.

7. Standsicherheit: Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass Leben und Gesundheit sowie die Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit des Standes ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich. Zu den Anforderungen an die Standsicherheit siehe im Übrigen die Landesbauordnung und die aktuelle VStättV.

8. Genehmigungspflichtige Ausstellungsstände / Sonderaufbauten: Alle mehrgeschossigen Ausstellungsstände, mobilen Stände, Sonderaufbauten und -konstruktionen sind dem Veranstalter zur Genehmigung vorzulegen. Hierzu sind in der Regel ein Prüfbuch oder eine geprüfte Statik für den Aufbau einzureichen.

9. Fahrzeuge und Container auf dem Gelände sind stets genehmigungspflichtig. Die Aufstellung und / oder Nutzung von kraftstoffbetriebenen Fahrzeugen sind rechtzeitig anzuzeigen. Um die Brandlast möglichst gering zu halten, ist der Kraftstoffvorrat im Tank auf das notwendige Minimum zu begrenzen. Das Restvolumen des Tanks ist auf Anforderung der Behörde mit inertem Gas (z.B. Stickstoff) aufzufüllen. Der Tankdeckel muss verschlossen sein. Der Boden unter dem Motorraum ist durch eine ölundurchlässige Decke zu schützen. Fahrzeuge sind gegen Wegrollen zu sichern.

10. Standbaumaterialien: Leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen für den Standbau nicht verwendet werden. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Die DIN 4102 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) bzw. oder EN 13501-1 ist unbedingt zu beachten und einzuhalten.

11. Teppiche: Das Auflegen von Teppichen oder von Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Hallenboden durch die Mieter hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Klebmarkierungen, Teppichfixierungen und ähnliches, dürfen nur mit speziellen rückstandsfrei entfernbarem Teppichverlegeband erfolgen. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandlos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen werden.

12. Fußboden-, Parkettschutz: Verankerungen und Befestigungen im Fußboden sind nicht gestattet. Das Aufstellen feuchter oder durchnässender Gegenstände auf Parkettböden ist verboten. Austretende Feuchtigkeit ist sofort zu beseitigen. Kühlgeräte jeglicher Art müssen auf wasserfester Unterlage (z.B. Plastikwanne) aufgestellt werden, mit der austretende Feuchtigkeit (z.B. Kondenswasser) sicher aufgefangen werden kann.

13. Glas und Acrylglas: Es darf nur Sicherheitsverbundglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Für Konstruktionen aus Glas sind die Anforderungen gemäß „Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)“ einzuhalten.

14. Ausgänge aus umbauten Ständen: Standbereiche mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² oder unübersichtlicher Aufplanung müssen mindestens zwei voneinander getrennte Ausgänge/Flucht-/Rettungswege haben, die sich gegenüberliegen. Die Lauflinie von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m betragen.

15. Geländer/ Umwehrungen von Podesten: Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen die tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren, sofern eine Sturzgefahr besteht.

16. Nägel, Haken, Löcher und Beförderung schwerer Lasten: Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen sowie das Schlagen von Löchern in Hallenböden, -wände und -decken ist verboten. Schwere Lasten, Aufhubmaterial und Kisten dürfen nur mit gummiereiften Rollwagen oder Hubwagen in den Räumlichkeiten transportiert werden. Bremsspuren durch Gummiabrieb sind zu vermeiden und ggf. zu entfernen.

17. Abhängungen / Eingriff in die Bausubstanz: Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate übermäßig belastet werden. Hallensäulen / Hallenstützen können innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden. Abhängungen von der Hallendecke sind nur an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich. Alle Abhängungen bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung durch den Betreiber.

18. Elektrische Installationen / Wasseranschluss, Kühlgeräte: Anschlüsse an das bestehende Versorgungsnetz dürfen nur durch den Betreiber selber oder von zugelassenen, mit der Versammlungsstätte vertrauten Fachfirmen vorgenommen werden. Die gesamte elektrische Einrichtung am Ausstellungsstand ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszuführen. Kühlgeräte jeglicher Art müssen auf wasserfester Unterlage (z.B. Plastikwanne) aufgestellt werden, mit der austretende Feuchtigkeit (z.B. Kondenswasser) sicher aufgefangen werden kann.

19. Dekorationsmaterialien: Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mind. B1 oder mind. Klasse C nach EN 13501-1, d.h. schwer entflammbar sein. Die Eigenschaft "schwer entflammbar" kann nachträglich nur bei einem Teil dieser Stoffe mit einem Flammenschutzmittel erreicht werden. Die verwendeten Flammenschutzmittel müssen amtlich zugelassen sein. Die Bestätigung über die Schwerentflammbarkeit bzw. über die vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung ist zur jederzeitigen Einsichtnahme an den Ständen bereitzuhalten.

20. Verwendung von Luftballons und Flugobjekten: Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten in der Versammlungsstätte und im Freigelände muss durch den Betreiber schriftlich genehmigt werden.

21. Bäume und Pflanzen: Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, Tannen, Tannenbäume ohne Ballen oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen. Über Ausnahmen entscheidet der Betreiber.

22. Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter: In den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Veranstaltungsschluss zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen.

23. Leergut, Verpackungen: Die Lagerung von Leergut, Verpackungen und Packmittel gleich welcher Art im Stand und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut, Verpackungen und Packmittel sind unverzüglich zu entfernen.

24. Rauchverbot: In allen Räumen besteht grundsätzlich Rauchverbot. Es ist von jedem Aussteller an seinem Stand zu beachten und durchzusetzen.

25. Aschebehälter, Aschenbecher: Das Aufstellen von Aschenbechern und Aschebehältern am Stand ist nicht gestattet.

26. Feuerlöscher: Der Betreiber empfiehlt geeignete und geprüfte Feuerlöscher am Stand bereit zu halten.

27. Pyrotechnik: Pyrotechnische Vorführungen müssen behördlich genehmigt und dem Veranstalter sowie dem Betreiber schriftlich angezeigt werden. Die Kosten für die Erteilung entsprechender Genehmigungen gehen zu Lasten des Standbetreibers.

28. Laseranlagen: Der beabsichtigte Betrieb von Laseranlagen ist dem Betreiber und rechtzeitig mindestens 6 Wochen vor der Veranstaltung bei der zuständigen Behörde anzuzeigen und mit ihr abzustimmen. Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die Anforderungen der Arbeitschutzverordnung zu künstlich optischer Strahlung 2006/25 EG/ OStrV, der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912 zu beachten. Die Geräte/Anlagen der Klassen 3R, 3B oder 4 müssen vor Inbetriebnahme von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit geprüft worden sein.

29. Nebelmaschinen: Für den Einsatz von Nebelmaschinen ist eine Genehmigung des Betreibers erforderlich, um Fehlauflösungen der Brandmeldeanlage zu vermeiden.

30. Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren: Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Elektrische Kochgeräte und sonstige, bei unkontrolliertem Betrieb Gefahren hervorrufende, Einrichtungen sind am Ende der täglichen Öff-

nungszeiten abzuschalten. Die Benutzung von Kochplatten ist dem Veranstalter und dem Betreiber schriftlich anzumelden.

31. Werbemittel / Werbung: Eigenmächtige Werbeaktionen außerhalb des eigenen Standes (z.B. Verteilung von Prospekten, Anbringen von Werbeschildern) ist nur mit Zustimmung des Veranstalters oder des Betreibers gestattet.

32. Akustische und optische Vorführungen: Der Betrieb von akustischen Anlagen sowie audiovisuelle Darbietungen jeder Art durch die Aussteller bedürfen der Genehmigung des Veranstalters und sind schriftlich zu beantragen. Der Geräuschpegel darf bei musikalischen Darbietungen 60 dBa nicht überschreiten. Bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die Stromzufuhr zum Stand des Ausstellers ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung unterbrochen werden. Ein Anspruch des Ausstellers auf Ersatz des durch die Unterbrechung der Stromzufuhr entstehenden mittel- oder unmittelbaren Schadens besteht nicht. Die Beweislast für die Einhaltung der Vorschriften liegt beim Aussteller.

33. Musikalische Wiedergaben (GEMA): Für musikalische Wiedergaben aller Art ist nach den gesetzlichen Bestimmungen (Urheberrechtsgesetz), die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben.

34. Explosionsgefährliche Stoffe / Munition: Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht verwendet oder ausgestellt werden.

35. Spritzpistolen, Nitrolacke: Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken sind verboten.

36. Brennbare Flüssigkeiten und brennbare Gase dürfen in den Ständen ohne Zustimmung des Betreibers weder verwendet noch gelagert werden. Gleiches gilt für den Einsatz von Gasbrennern.

37. Spiritus und Mineralöle (Benzin, Petroleum usw.) dürfen nicht zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken verwendet werden.

38. Trennschleifarbeiten, Heißenarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme: Schweiß-, Schneid-, Löt-, Schleif- und Trennarbeiten und andere Arbeiten mit offener Flamme oder Funkenflug sind untersagt und dürfen nur außerhalb des Gebäudes durchgeführt werden.

39. CE- Kennzeichnung von Produkten: Produkte, die über keine CE Konformitätsbescheinigung verfügen und nicht die Voraussetzungen des Produktsicherheitsgesetzes - ProdSG erfüllen, dürfen nur ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen und innerhalb der Europäischen Union erst erworben werden können, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen zu treffen.

40. Änderung nicht vorschriftgemäßer Standbauten/ Sonderaufbauten: Eingebrachte Aufbauten, Einrichtungen, Ausstattungen, Ausschmückungen (Materialien) in der Halle, die nicht genehmigt sind, diesen Bestimmungen oder der VStättV nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Ausstellers gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden. Dies gilt auch bei einer Ersatzvornahme durch den Veranstalter. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierenden Sicherheitsmängeln, kann die teilweise oder vollständige Schließung eines Standes angeordnet werden.

41. Abbau des Ausstellungsstands: Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsflächen wieder herzustellen. Beschädigungen der Halle, deren Einrichtungen sowie der Außenanlagen durch Aussteller oder deren Beauftragte müssen dem Betreiber in jedem Fall gemeldet werden. Klebestreifen müssen rückstandlos entfernt werden.

42. Müllentsorgung / -trennung: Soweit der Aussteller die Entsorgung nicht beim Veranstalter oder dem Betreiber beauftragt, hat er diese auf eigene Verantwortung und Kosten in eigenen Behältnissen durchzuführen.

Hausordnung

Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern während ihres Aufenthalts in der Stadthalle am Schloss

Die Kongress- und Touristikbetriebe der Stadt Aschaffenburg (nachfolgend Betreiber genannt) und der jeweilige Veranstalter sind berechtigt den Zutritt für Besucher zu speziellen Veranstaltungen einschränkend zu regeln. Der Zutritt für Besucher zu öffentlichen Veranstaltungen ist in der Regel nur gegen Vorlage einer Eintrittskarte gestattet. Mitarbeiter des Betreibers und der von ihm beauftragten Einlass- und Ordnungsdienstkräfte sind berechtigt, Eintrittskarten und Ausweiskontrollen durchzuführen.

Alle Einrichtungen in der Stadthalle sind **pflegerisch und schonend** zu benutzen. Innerhalb der Stadthalle hat sich jeder so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

In der Stadthalle besteht **Rauchverbot**. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten.

Aus Sicherheitsgründen kann die **Schließung von Räumen** und Flächen und deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich im Gebäude und auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung die Stadthalle sofort zu verlassen.

Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung, können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden.

Garderobe: Bei öffentlichen Veranstaltungen besteht grundsätzlich die Pflicht zur Abgabe der Garderobe (Mäntel, Jacken, Umhänge) einschließlich eventuell mitgeführter Schirme und Rucksäcke. Besucher sind gehalten, in den Garderobenstücken keine Gegenstände wie Ausweise, Kreditkarten, Bargeld, Schlüssel, Handys sowie Wertsachen, Schmuck etc. zu belassen. Der Besucher trägt die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung sämtlicher in den Garderobenstücken belassenen Gegenstände. Dies gilt ausdrücklich auch soweit diese in Garderobenstücken wie Taschen, Rucksäcken etc. belassen werden. Eine Haftung des Betreibers hierfür ist ausgeschlossen.

Personen, die erkennbar unter starker **Alkohol- oder Drogeneinwirkung** stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben die Versammlungsstätte zu verlassen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

Es gelten die **Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes**. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und in den Einlassbereichen.

Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:

- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen Taschenfeuerzeuge und Haarspray
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind
- Waffen, Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Wunderkerzen, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände,
- mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- sämtliche mitgebrachte Getränke und Speisen soweit nicht in der Stadthalle erworben
- Tiere
- rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt)

Ton- und Bildaufnahmen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Veranstalters erfolgen.

Recht am eigenen Bild: Werden durch Mitarbeiter des Betreibers, durch den Veranstalter oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Stadthalle zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Stadthalle betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Durch das Betreten der Versammlungsstätte willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.

Lautstärke bei Musikveranstaltungen: Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos durch hohe Schallpegel bei Musikveranstaltungen wird insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln empfohlen. Besucher erhalten vom Veranstalter auf Anforderung Gehörschutzstöpsel an den Garderoben zur Verfügung gestellt, soweit mit erhöhter Lautstärke bei Musikveranstaltungen zu rechnen ist.

Hausverbote gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in der Stadthalle durchgeführt werden. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten durch den Betreiber entschieden wird.